



## Sanierung eines Gebäudes zum Effizienzhaus

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Sanierung von Wohngebäuden **zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70**.

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Sanierung von Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) und **Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich** zum Effizienzhaus 40, 55 oder 70.

### 3. Fördervoraussetzung

Gefördert werden nur Gebäude, die die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Einhaltung der Höchstwerte für Primärenergiebedarf und spezifischen Transmissionswärmeverlust

Effizienzhaus	40	55	70
QP in % von QP REF	40	55	70
H'T in % von H'T REF	55	70	85

- Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

#### Weitere Fördervoraussetzungen:

- Verwendung von FCKW-, FKW- und H-FCKW-freien Materialien
- Einsatz von allgemein anerkannten und marktüblichen Baustoffen
- Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) dürfen nicht lungengängig sein. Sie müssen einen Kanzerogenitätsindex  $KI \geq 40$  aufweisen bzw. biolöslich sein und somit nach Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht.

### 4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 16.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur Herstellung eines Effizienzhauses notwendig sind.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche) um 1.900 €.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

## 5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

## 6. Antragsverfahren

### a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

### b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf**  
**Fachdienst 23 –**  
**Umwelt, FFW, Katastrophenschutz**  
**Nußlocher Straße 45**  
**69190 Walldorf**  
**Tel. 06227 / 35-1231**

### c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

### Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Einer Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag

**Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet.** Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Gebäudes begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

### d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Kopie der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag
- ▶ Kopie des Auszahlungsbescheides der KfW
- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Fotos des Gebäudes

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung einzureichen.

## **7. Dokumentation**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Bezug des Gebäudes für die Dauer eines Jahres monatlich den Energieverbrauch zu dokumentieren und die Daten anschließend der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Daten werden von der Stadt anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke zur Evaluation des Förderprogramms verwendet.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.